

## **Aus der Sitzung des Gemeinderates am 05.12.2018**

### **Bekanntgaben des Bürgermeisters:**

#### **Aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 14.11.2018**

Der Gemeinderat wurde in der nichtöffentlichen Sitzung am 05.12.2018 über den Sachstand zur Forstneuorganisation im Landkreis Reutlingen informiert und hat des Weiteren über Grundstücksangelegenheiten beraten.

#### **Bau eines Bahnhalt punkts „Großengstingen“ im Bereich der Silcherstraße**

Die SWEG Schienenwege GmbH hat mitgeteilt, dass in den kommenden Tagen und Wochen bereits vorbereitende Tätigkeiten wie Vermessungen, Kampfmittelerkundung, und Bohrungen für geologische Gutachten zur Vorbereitung des vorgesehenen Baus eines Bahnhalt punkts „Großengstingen“ im Bereich der Silcherstraße durchgeführt werden.

#### **Abschluss der Tiefbaumaßnahmen der BLS / der Gemeinde zur Breitbanderschließung**

Die Tiefbaumaßnahmen zur Breitbanderschließung sind zwischenzeitlich abgeschlossen und abgenommen. In einem nächsten Schritt erfolgen nun die Spleißarbeiten zum Anschluss der Glasfaserkabel an die Multifunktionsgehäuse. Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, kann seitens der BLS das passive Netz zum Aufbau der aktiven Technik an die künftige Netzbetreiberin, die NetCom BW übergeben werden. Die NetCom BW hat dann laut Netzbetriebsvertrag 6 Monate Zeit um das Netz in Betrieb zu nehmen.

#### **Zuschuss aus dem Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ zur Erstellung eines Gemeindeentwicklungsplans**

Die Gemeinde Engstingen hat zur Erstellung eines Gemeindeentwicklungsplans einen Zuschussantrag für das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ gestellt. Leider wurde der Antrag nicht berücksichtigt und ein Zuschuss nicht bewilligt.

Die Erstellung eines Gemeindeentwicklungsplans mit breit angelegter Bürgerbeteiligung wird daher ohne Bezuschussung zu Beginn des neuen Jahres in Angriff genommen. Über die Einzelheiten und den Fahrplan zur Erstellung des Gemeindeentwicklungskonzepts und zu den Beteiligungsmöglichkeiten wird die Öffentlichkeit dann umfassend informiert.

#### **Errichtung einer E-Ladesäule auf dem Parkplatz Schlosshof, Großengstingen**

Wie in der Vergangenheit mehrfach berichtet und bekanntgegeben, erstellen die Oberschwäbischen Elektrizitätswerke (OEW) auf eigene Kosten in der Gemeinde Engstingen eine E-Ladesäule, diese soll im Bereich des Parkplatzes des Schlosshofs installiert werden. Hierzu war leider auch eine entsprechende Baumfällung zur ausreichenden Erschließung des Parkplatzes mit Strom nötig. Die von der OEW beauftragte Firma wird in den kommenden Tagen mit den Arbeiten beginnen.

#### **Vergabe der Arbeiten zur Sanierung des Obergeschosses des Gebäudes "E" der Freibühschule mit Schulküche und Hauswirtschaftsbereich**

##### **- Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat hat sich zuletzt in seinen Sitzungen am 21.06.2017, am 13.09.2017 sowie am 20.06.2018 mit der Sanierung der Schulküche und des Obergeschosses des Gebäudes „E“ der Freibühschule befasst.

In der Sitzung am 20.06.2018 wurde der von der Architektengemeinschaft Keppler/Seiferth vorgestellten

Ausführungsplanung zugestimmt und die Ausschreibung der Arbeiten zur Durchführung der Maßnahme wurde beschlossen. Zwischenzeitlich wurde die Ausschreibung der einzelnen Gewerke der Maßnahme durchgeführt, die Submission der einzelnen Angebote fand am 13.11.2018 statt.

Die eingegangenen Angebote zu den einzelnen Gewerken wurden von der Architektengemeinschaft Keppler / Seiferth gewertet, ein entsprechender Vergabevorschlag war in der öffentlichen Sitzungsvorlage als Anlage 1, „Kostenanschlag“ aufgeführt. Insgesamt ist festzustellen, dass, trotz deutlicher Differenzen bei einzelnen Gewerken, die Gesamtbaukosten nach erfolgter Submission laut Kostenanschlag mit 966.712,21 € brutto unterhalb der in der Kostenberechnung ermittelten Bausumme mit 1.018.543,02 € liegen.

An Zuschüssen werden für die Maßnahme insgesamt 539.000,- € aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes sowie aus Mitteln des Ausgleichsstocks des Landes erwartet.

Herr Architekt Seiferth war in der Sitzung anwesend und hat dem Gemeinderat den Vergabevorschlag erläutert.

Der Gemeinderat hat anschließend die Vergabe der Arbeiten zur Sanierung des Obergeschosses des Gebäudes „E“ der Freibühschule mit Schulküche und Hauswirtschaftsbereich gemäß des Vergabevorschlags an die vorgeschlagenen Firmen und zu den angebotenen Preisen beschlossen.

#### **Bebauungsplan "Ortskern Großengstingen, 2. Änderung und Neufassung 2018" im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) - Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner Sitzung am 12.09.2018 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan "Ortskern Großengstingen, 2. Änderung und Neufassung 2018" im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ortskern Großengstingen, 2. Änderung und Neufassung 2018“ wird der bestehende Bebauungsplan „Ortskern Großengstingen - Neufassung 1992“ 1. Änderung (rechtskräftig seit 27.11.2009) in Teilen geändert und im Gesamten neugefasst. Die Neufassung des Bebauungsplans ist rein redaktioneller Art, um die bisherigen Änderungen in einem Planwerk klarstellend zusammenzufassen.

Nachdem das Baugesetzbuch geändert wurde und im § 34 (3a) BauGB Abweichungen für das Maß der Nutzung zulässt, dies zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planaufstellung noch nicht möglich war, wird der Bebauungsplan dynamisiert und von der Regelung Gebrauch gemacht. Mit der Bezugnahme auf den § 34 (3a) BauGB soll sichergestellt werden, dass die Abweichungen zu Nachbargebäuden städtebaulich vertretbar sind und im Wesentlichen in der Höhenentwicklung der Nachbarbebauung entsprechen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Firsthöhe der Nachbarbebauung nicht überschritten wird.

Um eine angemessene und mit der Umgebungsbebauung zu vereinbarende Nachverdichtung realisieren zu können, wird das Spektrum der zulässigen Dachneigungen für Satteldächer in diesem Bebauungsplan von 38°-53° auf 22°-53° erweitert. Ausnahmsweise können auch andere geneigte Dachformen mit Dachneigungen zwischen 38° und 53° zugelassen werden.

Für die Deckung geneigter Dächer sind nicht glänzende kleinteilige Bauteile in Rot- und Brauntönen sowie in Anthrazit- und Grautönen zulässig.

Die übrigen, von der Bebauungsplanänderung nicht betroffenen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Ortskern Großengstingen - Neufassung 1992“ 1. Änderung (rechtskräftig seit 27.11.2009) sind übernommen und

haben weiterhin unverändert Bestand.

Das Plangebiet befindet sich westlich im Gemeindegebiet von Engstingen und zentral im Ortsteil Großengstingen. An das Plangebiet grenzt im Norden und Süden Wohnbebauung, im Osten gewerbliche Bebauung und im Westen Wohnbebauung sowie Ackerflächen an. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 10,1 ha.

Der Gemeinderat hat im Anschluss an die Beratung den Satzungsbeschluss zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens "Ortskern Großengstingen, 2. Änderung und Neufassung 2018", Gemeinde Engstingen, und das Verfahren zu den Örtlichen Bauvorschriften „Ortskern Großengstingen, 2. Änderung und Neufassung 2018“ beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt vom 14.12.2018.

**Neuorganisation der Forstverwaltung  
Gründung eines Zweckverbands "Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen"  
- Beitritt der Gemeinde Engstingen zum Zweckverband  
- Beratung und Beschlussfassung**

Sachdarstellung aus der Sitzungsvorlage des Kreisforstamts:

**1. Ausgangslage**

Bislang sind die Unteren Forstbehörden als "Einheitsforstamt" organisiert. Das bedeutet, dass ein Forstamt für alle Waldbesitzarten und alle Aufgaben des Waldes innerhalb eines Landkreises zuständig ist. Hoheitliche Aufgaben (z.B. Forstschutz, Aufsicht über Waldbesitzer, waldbauliche Beratung und Förderprogramme) werden von der gleichen Behörde angeboten, die auch die Betriebs- und Revierleitung im Kommunalwald übernimmt und Betreuungsleistungen für den Privatwald anbietet. Der Holzverkauf aus allen Waldbesitzarten erfolgt zu großen Teilen gebündelt aus einer Hand.

Die Kommunen haben hierdurch wesentliche Vorteile, weil Planung und Ausführung der Arbeiten im Wald aus einer Hand kommen und eng mit den rechtlichen Vorgaben einerseits und dem Holzmarkt andererseits abgestimmt werden können. Für Kleinprivatwaldbesitzer ergeben sich durch die Mengenbündelung bei der Holzvermarktung bessere Konditionen. Die Förster, die den Privatwald beraten und betreuen, verfügen zudem über eine umfassende Praxiserfahrung aus den von ihnen betreuten öffentlichen Wäldern.

Seit 2001 steht die gebündelte Holzvermarktung aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald durch die Landesforstverwaltung (bzw. ab 2005 durch die Unteren Forstbehörden an den Landratsämtern) unter Beobachtung des Bundeskartellamts. Kritisiert wird, dass die Bündelung von über 70% des jährlich in den Wäldern Baden-Württembergs eingeschlagenen Nadelstammholzes ein Vertriebskartell darstelle.

Im Jahr 2008 gab das Land nach Verhandlungen mit dem Bundeskartellamt eine Verpflichtungszusage ab. Auf dieser Grundlage durften Kommunen mit über 3.000 ha Waldbesitz ihr Holz nicht mehr über die Unteren Forstbehörden vermarkten. Zudem wurde der Aufbau privater Vermarktungsstrukturen gefördert.

Dennoch erließ das Bundeskartellamt im Jahre 2015 eine Untersagungsverfügung, nach der das Land bzw. die Unteren Forstbehörden an den Landratsämtern nur noch Holz von Waldbesitzern unter 100 ha vermarkten durften. Auch die dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten, wie die Planung und das Holzanweisen, wurden dem Land untersagt. Als Reaktion hierauf

wurden kommunale Holzverkaufsstellen in der nicht-staatlichen Schiene der Landratsämter (und somit außerhalb der Unteren Forstbehörden) eingerichtet. Das Land sagte zu, etwaige Schadenersatzforderungen gegen die Landkreise zu übernehmen. Gegen diese Verfügung des Bundeskartellamts hat das Land den Rechtsweg beschritten. Während das OLG Düsseldorf dem Bundeskartellamt Recht gab, urteilte in zweiter Instanz der Bundesgerichtshof, dass die Vorgehensweise des Bundeskartellamts aus formalen Gründen rechtswidrig war. Somit gilt derzeit wieder die Verpflichtungszusage von 2008.

Vor dem Hintergrund der kartellrechtlichen Unsicherheit haben die an der Landesregierung beteiligten Parteien im Koalitionsvertrag festgelegt, die Bewirtschaftung des Staatswaldes an eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen. An diesem Ziel wird trotz der Entscheidung des Bundesgerichtshofs festgehalten. Somit entfällt die Aufgabe der Staatswaldbewirtschaftung bei den Unteren Forstbehörden. Die Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts ist für den 01.01.2020 vorgesehen.

**2. Weitere Entwicklungen für den Kommunal- und Privatwald**

Das Land beabsichtigt in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, verschiedene Möglichkeiten für die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes finanziell zu fördern. Unabhängig von der Organisationsstruktur wird angestrebt, die kommunalen Waldbesitzer für ihre besondere Gemeinwohlverpflichtung nach LWaldG finanziell zu entschädigen.

**a) Betreuung durch die Untere Forstbehörde am Landratsamt**

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs ist die Forstorganisation wie im Jahre 2008 wieder zulässig. Somit dürfen die Unteren Forstbehörden Betreuungsleistungen für alle Waldbesitzer mit weniger als 3.000 ha Waldfläche anbieten. Nach wie vor sieht das Land aber das Risiko, dass Holzkäufer gegen die Holzvermarktung in der staatlichen Schiene klagen könnten. Aus diesem Grund muss der gesamte Holzverkauf (alle Sorten) künftig außerhalb der Forstbehörden erfolgen. Denkbar ist die Ansiedelung im kommunalen Bereich des Landratsamts oder in Organisationen außerhalb der Landkreisverwaltung.

Der Entwurf des neuen Landes-Waldgesetzes definiert die Forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst als behördliche Aufgaben, so dass das Land nach seinen bisherigen Aussagen davon ausgeht, dass die Kommunen die Beförsterungs-Leistungen nicht ausschreiben müssen, sondern die Aufgaben von der Unteren Forstbehörde erledigen lassen können. Hiervon ist allerdings der Holzverkauf explizit ausgenommen.

**b) Eigenerledigung**

Die Kommunen haben wie bisher die Möglichkeit, die Betriebsleitung und / oder den Revierdienst mit eigenem Personal zu erledigen. In diesem Fall verbleiben die Aufsicht über den kommunalen Forstbetrieb sowie die weiteren hoheitlichen Aufgaben der Forstbehörde (insbesondere Forstschutz, Privatwaldberatung, Träger öffentlicher Belange, Förderung) beim Landratsamt.

Die Holzvermarktung durch die Kommune selbst ist zulässig, wird aber zumeist durch die geringen Holz mengen erschwert. Bei der Beauftragung von Dienstleistern für die Vermarktung ist das Wettbewerbs- und Vergaberecht zu beachten. Zudem werden zusätzliche Schnittstellen geschaffen.

**c) Gründung Körperschaftlicher Forstämter**

Schon bisher ist es den Kommunen freigestellt, eigene Forstämter einzurichten und die hoheitlichen sowie betrieblichen Aufgaben der Unteren Forstbehörde auf ihrem Gebiet selbst wahrzunehmen. Diese Möglichkeit wird beibehalten und rechtlich sowie finanziell gestärkt. Die Gründung gemeinschaftlicher Körperschaftlicher Forstämter durch mehrere Kommunen wird ausdrücklich ermöglicht.

Gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstämter mit über 7.500 ha erhalten über den oben genannten Gemeinwohlausgleich hinaus

einen Aufschlag zur Förderung größerer Strukturen. Zudem bekommen Körperschaftliche Forstämter, die einen kompletten Landkreis umfassen und an denen sich der Landkreis beteiligt, die Mittel nach dem Finanz-Ausgleichsgesetz, die bisher dem Landkreis für die hoheitlichen Aufgaben der Unteren Forstbehörde im Kommunal- und Privatwald zugestanden haben.

Die Landkreise sind künftig verpflichtet, die Betreuungsleistungen ihrer Unteren Forstbehörden kostendeckend anzubieten.

Bei der Aufgabenerledigung durch die Kommune selbst oder ein gemeinschaftliches Körperschaftliches Forstamt ist die Kommune (ggf. gemeinsam mit anderen) Aufgabenträger und für die Finanzierung zuständig. Eine institutionelle Förderung des Landes ist nicht länger zulässig. Somit ist unabhängig von der Wahl des konkreten Modells mit deutlichen Kostensteigerungen für die kommunalen Waldbesitzer zu rechnen. Bei der Wahl schnittstellenreicher und kleinteiliger Lösungen ist der Verlust an Synergien am höchsten, während ein gemeinschaftliches Körperschaftliches Forstamt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die höchsten Synergieeffekte beinhaltet.

### **3. Zielsetzung und bisherige Entwicklung im Landkreis Reutlingen**

Am 20.10.2017 haben Vertreter aller kreisangehörigen Kommunen auf Einladung von Landrat Reumann die Situation beraten. Es herrschte hierbei Konsens, dass die Wälder eine besondere Bedeutung für das Allgemeinwohl haben. Neben der nachhaltigen Erzeugung von möglichst wertvollem Holz aus klimastabilen Wäldern ist den Kommunen die Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder bei der Bewirtschaftung ein wichtiges Anliegen.

Von allen Beteiligten wurde vereinbart, gemeinsam eine neue Verwaltungsstruktur in Form eines interkommunalen Zusammenschlusses zu schaffen, um auch künftig eine umfassende und qualitativ hochwertige Betreuung des Kommunal- und Privatwalds sicherzustellen.

Hierfür einigte man sich auf folgende Projektstruktur:

- Entscheidergruppe, der neben dem Landrat alle Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen angehören für grundsätzliche und richtungsweisende Entscheidungen.
- Steuerungsgruppe mit Vertretern von sieben Kommunen, Vertretern der betroffenen Dezernate und Fachämter (auch 4 Revierförster) innerhalb des Landratsamtes für die Abstimmung und Rückkopplung der Zwischenschritte mit den Kommunen.
- Projektgruppe am Kreisforstamt, die in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern des Landratsamtes Vorschläge erarbeitet.

In dieser Projektstruktur wurde die zur Beschlussfassung stehende Satzung erarbeitet. Darüber hinaus wurden Grundlagen der Aufbauorganisation sowie für den Personalübergang geschaffen. Die rechtliche Beratung erfolgte hierbei durch die renommierte Kanzlei Menold Bezler; die Finanzierung erfolgte durch vom Kreistag zur Verfügung gestellte Mittel.

Die Novellierung des Landes-Waldgesetzes, auf dem die vorliegende Satzung aufbaut, befindet sich derzeit in der Verbandsanhörung. Mit einem Beschluss durch den Landtag ist im Sommer 2019 zu rechnen, das Gesetz soll zum 01.01.2020 in Kraft treten. Gegebenenfalls sind nach Verabschiedung des Gesetzes noch geringfügige Anpassungen an der Satzung notwendig. Eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt ist erforderlich, um den Kommunen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreisforstamts und der Holzverkaufsstelle Sicherheit zu bieten.

Leitgedanke der Projektarbeit war, möglichst alle bisher vom Kreisforstamt erbrachten Aufgaben und Leistungen sowohl für den

Kommunal- wie auch für den Privatwald weiterhin aus einer Hand anzubieten und somit möglichst große Synergieeffekte durch diese Aufgabenbündelung beibehalten zu können. Hierzu gehören nicht nur die forstbetrieblichen Belange entsprechend der jeweiligen Zielsetzung des Waldbesitzers, sondern auch die forsthoheitlichen Aufgaben wie Forstschutz und Forstaufsicht, aber auch Privatwald-Beratung und Förderung sowie Waldpädagogik.

### **4. Vorteile des Körperschaftlichen Forstamts**

Der Unteren Forstbehörde am Landratsamt inklusive den Revierleitern wird durch das neue Landeswaldgesetz ausdrücklich untersagt, für die kommunalen und privaten Waldbesitzer Holz zu verkaufen. Dieses Verbot umfasst alle Sortimente, also beispielsweise auch den Verkauf oder die Versteigerung von Brennholzpoltern und Flächenlosen. Allenfalls außerhalb der staatlichen Aufgaben wäre eine Holzverkaufsstelle unter dem Dach des Landratsamtes zulässig.

In einem Körperschaftlichen Forstamt ist es hingegen möglich, den Holzverkauf im Forstamt zu verankern. Dies erleichtert nicht nur die Abstimmung von Produktion und Vertrieb, sondern bündelt auch alle Arbeitsschritte vom Holzanweisen über Einschlag und Vermarktung bis hin zur Überwachung von Fuhrleuten und Kunden in einer Einheit. Durch eine enge Abstimmung des Einschlags auf den Markt kann flexibel auf geänderte Kundenanforderungen sowie schwankende Nachfragemengen und Preise reagiert werden. Insbesondere bei Sturm- oder Käferholzanfall kann durch eine marktorientierte Sortimentsgestaltung eine rasche Abfuhr zur Schadensminimierung erreicht werden.

Die volle Integration des Holzverkaufs in die Strukturen des Körperschaftlichen Forstamts bietet die Möglichkeit, die saisonal schwankende Arbeitsbelastung der Mitarbeiter im Holzverkauf durch andere Aufgaben der Forstamts-Verwaltung auszugleichen und für eine gleichmäßige Auslastung zu sorgen.

Im Satzungsentwurf wird dem Zweckverband ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, künftig weitere, forstnahe Aufgaben für seine Mitglieder und für Dritte zu erledigen, beispielsweise die Unterhaltung von Feldwegen in einem Zug mit den Wegen im Wald oder die Kontrolle von Bäumen außerhalb des Waldes auf Verkehrssicherheit. Hieraus lassen sich einerseits neue Einnahmequellen für den Zweckverband generieren, andererseits können Synergieeffekte zu Gunsten der Waldbesitzer und insbesondere der Kommunen genutzt werden.

Diese gewichtigen Vorteile im Betrieb und die engere Anbindung des Körperschaftlichen Forstamts an die Kommune als Waldbesitzer sprechen für das Körperschaftliche Forstamt. Es bietet die Möglichkeit, unter geänderten Rahmenbedingungen die bewährten Strukturen der Forstverwaltung weitgehend beizubehalten.

### **5. Gründung eines Zweckverbands**

Vorgesehen ist, als Basis des Körperschaftlichen Forstamts einen Zweckverband zu gründen. Der Zweckverband stellt ein bekanntes und bewährtes Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit dar. In seinem juristischen Aufbau bietet er einerseits die notwendige Flexibilität in der Organisation, andererseits die erforderliche Dauerhaftigkeit. Durch die Möglichkeit, das Neue Kommunale Haushaltsrecht anzuwenden, kann eine vergleichsweise einfache und dem Kommunalhaushalt verwandte Systematik angewendet werden.

Durch den Posten des Vorsitzenden, der mit einem (Ober-)Bürgermeister aus den Reihen der Verbandsmitglieder zu besetzen ist, ist der enge Bezug zur kommunalen Verwaltung sichergestellt.

Für die Arbeitsfähigkeit eines Zweckverbands ist eine angemessene Ausstattung mit Stammkapital unumgänglich. Es bietet sich an, hierfür einen relativ konstanten Schlüssel zu wählen, um eine langfristige Gerechtigkeit zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wird die Waldfläche, gestuft nach Größen-kategorien, als Verteilungsschlüssel für das Stammkapital gewählt. So entfällt auf eine Kommune für jede angefangenen 500 ha forstlicher Betriebsfläche ein Stammkapitalanteil in Höhe von 10.000 €. Auf die Gemeinde Engstingen entfallen somit 20.000 €.

Mit Blick auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Stammkapital und Stimmrecht empfiehlt sich, die Stimmrechte nach den Anteilen am Stammkapital zu staffeln. Somit erhält jede Kommune eine Stimme je Stammkapitalanteil.

## **6. Aufbau eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts im Landkreis Reutlingen**

Der Verwaltungsaufbau des gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts wird sich am bisherigen Kreisforstamt, reduziert um das bislang für die Staatswald-Bewirtschaftung benötigte Personal, orientieren. Zusätzlich zu den forstlichen Aufgaben ist Personalkapazität für die Verwaltung des Zweckverbands vorgesehen. Bestimmte Querschnittsaufgaben, beispielsweise die Kassengeschäfte und die Personalverwaltung, werden an externe Dienstleister (z.B. Mitgliedskommunen, Rechenzentrum KIRU, Private) ausgelagert.

Als Standort für das Körperschaftliche Forstamt hat eine Bewertungskommission aus Vertretern der Kommunen das ehemalige Notariat im Gewerbepark Haid empfohlen, das sich im Eigentum des interkommunalen Zweckverbands Gewerbepark Haid befindet. Die Steuerungsgruppe ist dieser Empfehlung einstimmig gefolgt.

Die Bewirtschaftung des Waldes muss laut LWaldG in Revieren erfolgen. Die Revierstruktur des gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts wird sich eng an der bisherigen Struktur orientieren. Lediglich dort, wo durch Wegfall von Staatswald Veränderungen unumgänglich sind, werden die Revier-zuschneite angepasst. Die durchschnittliche Reviergröße liegt mit 1.260 ha etwas über den angestrebten Werten benachbarter Landkreise (TÜ: 1.206 ha, ES: 1.100 ha).

Für die qualifizierte Erfüllung der umfangreichen Aufgaben ist eingearbeitetes und erfahrenes Personal unabdingbar. Deshalb werden die Stellen des gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts vorrangig aus dem Personal des bisherigen Kreisforstamts und der Kommunalen Holzverkaufsstelle besetzt. Das gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstamt steht hierbei „in Konkurrenz“ zum Land, das für seine Anstalt öffentlichen Rechts für den Staatswald ebenfalls Personal aus dem Kreisforstamt rekrutiert.

Die Überleitung der Beschäftigten zum gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamt soll zeitgleich und formal ähnlich wie das Übergangsverfahren des Landes durchgeführt werden; ihm ist – ebenso wie beim Land – ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet. Somit reduziert sich der Aufwand gegenüber einem formalen Ausschreibungsverfahren, gleichzeitig haben die Beschäftigten eine Entscheidungsmöglichkeit.

Wichtigstes Kriterium für die Personalauswahl wird die persönliche Erfahrung des Einzelnen mit der zu erledigenden Aufgabe sein. Somit ist eine höchstmögliche Kontinuität für die betreuten Waldbesitzer und Kunden gegeben.

Während Beamte vom Landratsamt an das gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstamt versetzt werden, wird den Arbeitnehmern jeweils der Abschluss einer dreiseitigen Vereinbarung über eine Vertragsübernahme angeboten, um das Arbeitsverhältnis mit allen wechselseitigen Rechten und Pflichten vom Landkreis Reutlingen auf das gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstamt überzuleiten. Die allgemeinen Rahmenbedingungen hierfür sollen in einer Personalüberleitungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Reutlingen, dem Bevollmächtigten des zu gründenden

Zweckverbands und dem Personalrat des Landratsamtes des Landkreises Reutlingen näher bestimmt werden. Die Personalüberleitung soll zum Start des Zweckverbands am 1.1.2020 wirksam werden.

Zur Steigerung der Attraktivität des Zweckverbands als Arbeitgeber wird den Kommunen empfohlen, die übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig bei ihren Stellenausschreibungen als interne Bewerber zu werten.

## **7. Finanzierung**

Das gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstamt übernimmt die hoheitlichen Aufgaben (Forstschutz, Forstaufsicht, Beratung der Waldbesitzer, etc.) der Unteren Forstbehörde. Gleichzeitig stellt es die im LWaldG geforderte sachkundige Bewirtschaftung des Kommunalwaldes sicher, die wesentliche Grundlage ist, dass der Kommunalwald seine besonderen Aufgaben für das Gemeinwohl erfüllen kann.

Bislang wurden diese Aufgaben durch das Land gefördert, indem die Leistungen der Unteren Forstbehörden den Waldbesitzern teilweise kostenfrei oder zu nicht kostendeckenden Sätzen angeboten wurden. Zukünftig wird es vom Land einen finanziellen Gemeinwohlausgleich für alle Kommunen geben. Darüber hinaus hat das Land weitere Mittel (als Aufschlag zum Gemeinwohlausgleich) für gemeinschaftliche Körperschaftliche Forstämter mit kreisweiter Zuständigkeit in Aussicht gestellt. Abzüglich der Fördermittel und Einnahmen von Dritten werden die Mitglieder des Zweckverbands für die Beförderung und die Wirtschaftsverwaltung ca. 2,3 Mio. € jährlich zu tragen haben

Die laufenden Aufwendungen für die Verwaltung der Forstbetriebe der Mitglieder soll über Entgelte, die der Zweckverband seinen Mitgliedern in Rechnung stellt, abgegolten werden. Neben der Fläche ist der Holzeinschlag eine maßgebliche Kenngröße für den Aufwand, der für die Verwaltung eines kommunalen Forstbetriebs entsteht. Somit werden die Entgelte für die Startphase jeweils hälftig nach der Betriebsfläche und dem Forsteinrichtungshiebssatz berechnet. Da die Höhe und Berechnung der Entgelte nicht in der Satzung festgeschrieben wird, sind sie nach einer gewissen Erfahrungszeit relativ einfach zu ändern. Für die Gemeinde Engstingen ist mit rund 113.500 € zu rechnen. Dies bedeutet eine Erhöhung von rund 50.000,- € gegenüber dem derzeitigen Stand.

## **8. weiteres Vorgehen**

Für Anfang 2019 ist die Gründungsversammlung zur Vereinbarung der Zweckverbandssatzung vorgesehen. Da die neue Fassung des Landeswaldgesetzes als Rechtsgrundlage des Körperschaftlichen Forstamts erst zum 01.01.2020 in Kraft tritt, kann auch der Zweckverband erst zu diesem Datum entstehen. Da zu diesem Zeitpunkt auch die AöR des Landes gegründet wird, entsteht auf diese Weise eine neue Forstverwaltung aus einem Guss.

Um die nahtlose Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, sind bereits im Laufe des Jahres 2019 Entscheidungen zu treffen und Verträge (beispielsweise zum Personalübergang) abzuschließen. Hierfür ist es erforderlich, dass die künftigen Verbandsmitglieder einen Bevollmächtigten und einen stellvertretenden Bevollmächtigten wählen, die in Abstimmung mit fünf weiteren Vertretern der Kommunen ab der Unterzeichnung der Originalurkunde für den Zweckverband handlungsfähig sind.

## **9. Fazit**

Aus kartell- und wettbewerbsrechtlichen Überlegungen verlagert das Land die Bewirtschaftung des Staatswalds auf eine Anstalt öffentlichen Rechts. Gleichzeitig beendet es die institutionelle Förderung der Waldbesitzer zum 01.01.2020. Die Forstverwaltung steht somit vor einem grundlegenden Umbruch.

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen haben sich

gemeinsam mit dem Landkreis dafür entschieden, die notwendigen Veränderungen aktiv zu gestalten. Ziel ist es, Forstverwaltung und Waldbewirtschaftung rechtssicher und dauerhaft in die kommunale Selbstverwaltung zu überführen.

erforderlichen und im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsgangs sachdienlichen Rechtsgeschäfte (insbesondere personalrechtliche Verträge und Dienstleistungsverträge) abzuschließen.

Dies wird durch die Gründung eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts auf der Basis eines Zweckverbands erreicht. Ein gemeinschaftliches Körperschaftliches Forstamt, an dem sich alle kreisangehörigen Kommunen sowie der Landkreis beteiligen, übernimmt vollständig die Aufgaben der Unteren Forstbehörde und bietet somit die Gewähr dafür, die Beratung und Betreuung der kommunalen und privaten Waldbesitzer in gewohnter Qualität beizubehalten und gleichzeitig die Veränderungen in der Verwaltungsstruktur auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

(Die nachstehenden Beschlüsse beruhen auf dem Entwurf des Landes-Waldgesetzes in der Fassung vom 08.10.2018.)

1. Die Gemeinde Engstingen beteiligt sich an dem gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamt gemäß § 47a Abs. 2 und 3 LWaldG in der Rechtsform eines Zweckverbands mit dem Namen „Körperschaftliches Forstamt Landkreis Reutlingen“ und überträgt diesem folgende Aufgaben:

- a) die hoheitlichen Aufgaben eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts im Sinne des § 47a LWaldG,
- b) die forsttechnische Betriebsleitung im Wald der Verbandsmitglieder nach § 47 Abs. 1 LWaldG einschließlich des Entwurfs der jährlichen Betriebsplanung im Wald der Verbandsmitglieder nach § 51 LWaldG,
- c) den forstlichen Revierdienst im Wald der Verbandsmitglieder nach § 48 LWaldG,
- d) die Wirtschaftsverwaltung für die Verbandsmitglieder nach § 47 Abs. 2 LWaldG, insbesondere den Holzverkauf im Namen und auf Rechnung der Verbandsmitglieder, die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten sowie den Abschluss von Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen im Namen und auf Rechnung der Verbandsmitglieder.

2. Der Stammkapitalanteil der Gemeinde Engstingen beträgt 20.000 €.

3. Der Vertreter der Gemeinde Engstingen wird beauftragt, in der Gründungsversammlung der Verbandssatzung zuzustimmen und die Originalurkunde der Verbandssatzung zu unterzeichnen.

4. Der Landkreis Reutlingen wird bevollmächtigt, die zur Gründung des Zweckverbands und der Errichtung eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts notwendigen Genehmigungen einzuholen.

5. Der Vertreter der Gemeinde Engstingen wird ermächtigt, nach Beschlussfassung über die Zweckverbandssatzung und Unterzeichnung der Originalurkunde durch alle Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen sowie den Landkreis Reutlingen mit den anderen zukünftigen Verbandsmitgliedern eine bis zur Entstehung des Zweckverbands und der Errichtung des gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts (vgl. § 19 der Verbandssatzung) befristete Vollmacht zu erteilen, alle für den Aufbau des Zweckverbands